

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 14. September 1959

13. Stück

20. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Änderung (16. Novelle).

21. Verordnung: Schonzeiten der jagdbaren Tiere, Änderung.

20.

Gesetz vom 17. Juli 1959, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (16. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

(12. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der derzeit geltenden Fassung) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 39 lit. b ist die Bezeichnung „§ 69 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 69 Abs. 3“ zu ersetzen.

2. Im § 41 Abs. 2 ist die Bezeichnung „§ 69 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 69 Abs. 3“ zu ersetzen.

3. § 43 hat zu lauten:

„§ 43

Wiederanstellung von Ruhegenußempfängern, Meldung von erwerbsmäßigen Tätigkeiten.

(1) Der Ruhegenußempfänger ist vor Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung der Dienstfähigkeit verpflichtet, einer Einberufung zur Wiederverwendung Folge zu leisten. Zur Feststellung der Dienstfähigkeit hat sich der Ruhegenußempfänger vor Vollendung des 60. Lebensjahres einer angeordneten amts(direktions)ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt die amts(direktions)ärztliche Untersuchung die Dienstfähigkeit des Ruhegenußempfängers, kann der Bürgermeister auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission die Wiederverwendung verfügen. Der Ruhegenußempfänger hat innerhalb der von der Dienstbehörde festzusetzenden Frist der Aufforderung zum Antritt des Dienstes Folge zu leisten.

(2) Leistet der Ruhegenußempfänger der Aufforderung zur amts(direktions)ärztlichen Untersuchung oder der Aufforderung zum Dienstantritt, ohne daß begründete Hindernisse entgegenstehen, keine Folge, so ist der Ruhegenuß auf die Dauer der Säumnis, längstens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr des Ruhegenußempfängers einzustellen.

(3) Die Wiederverwendung gilt als Fortsetzung des Dienstverhältnisses. Mit dem Anfall des Monatsbezuges ist der Ruhegenuß einzustellen.

(4) Der Ruhegenußempfänger ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verpflichtet, der zuständigen Personaldienststelle jede erwerbsmäßige Tätigkeit unverzüglich zu melden.“

4. Dem § 68 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die im zeitlichen Ruhestand verbrachte Zeit zählt nicht für das Erreichen eines höheren Gehaltes.“

5. § 69 hat zu lauten:

„(1) Die nach § 68 Abs. 1 lit. b in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten sind bei sonstigem Verlust ihrer Bezüge verpflichtet, sich angeordneten amts(direktions)ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(2) Die in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten sind bei sonstigem Verlust ihrer Bezüge verpflichtet, sich zu Diensten, die ihrer Anstellung entsprechen (§ 19), wieder verwenden zu lassen, die nach § 68 Abs. 1 lit. b in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten nur unter der Voraussetzung, daß sie nach dem amts(direktions)ärztlichen Gutachten wieder dienstfähig sind.

(3) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Beamter binnen drei Jahren nicht wieder verwendet, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

(4) Die im zeitlichen Ruhestand befindlichen Beamten haben der zuständigen Personaldienststelle jede erwerbsmäßige Tätigkeit unverzüglich zu melden.“

6. § 71 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Beamten weiblichen Geschlechtes, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verhehlung oder die innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, des Dienstes entsagen, gebührt eine Abfertigung. Sie beträgt für jedes volle für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnete Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt nach einer für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit von

- 1 Jahr das Einfache
- 3 Jahren das Zweifache
- 5 Jahren das Dreifache
- 10 Jahren das Vierfache
- 15 Jahren das Sechsfache
- 20 Jahren das Neunfache
- 25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges.“

7. Dem § 71 ist als Abs. 6 anzufügen:

„(6) Entsaßt ein Beamter weiblichen Geschlechtes, der sich im zeitlichen oder dauernden Ruhestand befunden hat, nach einer Wiederverwendung (§ 43 bzw. § 69) gemäß Abs. 5 des Dienstes, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Bezüge bzw. Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 5 einzurechnen.“

8. § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beamte hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen erscheint.“

Abschnitt II

(5. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Abschnitt I des Gesetzes vom 13. April 1956, LGBL. für Wien Nr. 15, in der derzeit geltenden Fassung) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. § 4 Abs. 7 hat zu lauten:

- „(7) Die Haushaltszulage gebührt
- a) verheirateten Beamten;
 - b) verwitweten Beamten, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalt des Beamten oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das

nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;

- c) geschiedenen Beamten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des Beamten oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
- d) Beamten, die verpflichtet sind, für den Unterhalt der geschiedenen Ehegattin ganz oder teilweise zu sorgen;
- e) unverheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes, die eine Kinderzulage erhalten.“

2. Im § 4 Abs. 8 lit. a ist der Betrag von „460 S“ durch den Betrag von „550 S“ zu ersetzen.

3. § 15 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird ihm abweichend von den Bestimmungen des Abs. 4 die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in die Dienstklasse V angerechnet.“

4. § 17 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B oder aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B auf vier Jahre, wenn der Beamte die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt abgelegt hat. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt oder nach Abschluß der vollen Hochschulbildung in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(3) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zehn Jahre übersteigenden

Außmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Abschluß der vollen Hochschulbildung in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.“

5. § 17 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in eine der Verwendungsgruppen L a überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich auf vier Jahre, wenn der Beamte die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt abgelegt hat. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.“

6. § 17 Abs. 9 und 10 hat zu lauten:

„(9) Durch eine Überstellung nach Abs. 1, Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 bis 8 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(10) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

7. Dem § 18 Abs. 1 ist anzufügen:

„Wird ein Beamter des Schemas II, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.“

8. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei Anwendung der Bestimmungen des § 14 Abs. 5, des § 15 Abs. 4, des § 17 Abs. 10 und des § 18 Abs. 4 und 5 gilt die Dienstzulage als Bestandteil des Gehaltes.“

9. Im § 21 lit. a Abs. 2 hat lit. a zu lauten:

„a) wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 10 oder des § 18 Abs. 5 vorliegen;“

10. Im § 23 lit. b ist der Betrag von „240 S“ durch den Betrag von „270 S“ zu ersetzen.

11. § 24 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Diese Personalzulage gilt als Teil des Monatsbezuges (§ 3); sie ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zufolge Beförderung einzuziehen.“

12. Nach § 24 Abs. 5 sind folgende Abs. 6 und 7 anzufügen:

„(6) Für Beamte, die mit Wirksamkeit von einem vor dem 1. Juli 1958 liegenden Tag gemäß § 15 Abs. 3 in die Dienstklasse III befördert worden sind, wird dieser Tag um den Zeitraum vorverlegt, der diesem Beamten gemäß § 16 a der Dienstordnung angerechnet worden ist, sofern die Vordienst- oder Behinderungszeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1958, LGBL. für Wien Nr. 10, für den Beamten überhaupt erst oder günstiger anrechenbar geworden ist. Die Berichtigung tritt mit dem Tag ein, mit dem diese Anrechnung wirksam wird.

(7) Für Beamte, auf die § 15 Abs. 3 bis zum 30. Juni 1958 nicht angewendet werden konnte, weil die dort angeführten Voraussetzungen noch nicht gegeben waren, kann auch nach dem 30. Juni 1958 ein für die Beförderung in die Dienstklasse III maßgebender Tag festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 durch eine Anrechnung im Sinne des Abs. 6 erfüllt werden.“

Abschnitt III

Ergibt sich für den Beamten bei Anwendung der im Abschnitt II Z. 4 bis 6 angeführten Bestimmungen eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Beamte am 31. Dezember 1958 befunden hat, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1959 zuzuerkennen, wenn der Beamte dies bis 31. März 1960 beantragt. Stellt der Beamte den Antrag später, so ist ihm diese Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen. Die Haushaltszulage nach Abschnitt II Z. 1 und 2 gebührt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, wenn der Beamte dies bis 31. März 1960 beantragt.

Abschnitt IV

Die Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Abschnitt I des Gesetzes vom 13. April 1956, LGBL. für Wien Nr. 15) in den Fassungen der Gesetze vom 15. Februar 1957, LGBL. für Wien

Nr. 5, vom 19. Juli 1957, LGBL für Wien Nr. 18, vom 27. Juni 1958, LGBL für Wien Nr. 10 und vom 10. April 1959, LGBL für Wien Nr. 16, die durch Abschnitt II geändert werden, sind in der bis zum jeweiligen Wirksamwerden dieser Bestimmungen geltenden Fassung auf Bezugsansprüche anzuwenden, die vor dem Tag des jeweiligen Wirksamkeitsbeginnes liegende Zeiträume betreffen.

Abschnitt V

Die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 7 und 11 werden mit dem 1. Februar 1956, die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 4 bis 6 und 8 bis 10 werden mit dem 1. Jänner 1959, alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit dem der Kundmachung folgenden Tag wirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzi

21.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. September 1959, womit die Verordnung vom 20. April 1948, LGBL für Wien Nr. 15, betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, abgeändert wird.

Auf Grund des § 69 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBL für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

Die Verordnung vom 20. April 1948, LGBL für Wien Nr. 15, betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. b hat zu lauten:

„Rehgeißen und Kitze vom 1. Jänner bis 31. August;“.

Der Landeshauptmann:

Jonas